



Prof. Dr. Samuel P. Baumgartner

FS 2019

Zivilverfahrensrecht (Master)

17. Juni 2019

Dauer: 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 3 Seiten (inkl. Deckblatt) und 3 Fälle (Fall 1 mit 2 Fragen; Fälle 2 und 3 mit je einer Frage).

Hinweise zur Bewertung

- Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Fall 1 (2 Fragen)	ca. 45 %
Fall 2 (1 Frage)	ca. 35 %
Fall 3 (1 Frage)	ca. 20%

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Fall 1 (ca. 45%)

Am 20. Februar 2019 schliessen Gastronomin Gina aus Meilen und Brauer Benno aus Bern miteinander einen Getr nkeliefervertrag ab. Sie vereinbaren, dass Gina in den n chsten drei Jahren das in ihrem Restaurant ausgeschenkte Bier exklusiv von Benno bezieht und daf r verg nstigte Konditionen erh lt. Benno soll zweimal j hrlich, am 1. M rz und am 1. September, Bier im Wert von jeweils Fr. 30'000.– liefern. Gina soll die Lieferungen jeweils Zug um Zug nach Eingang bezahlen.

Als Benno am 1. M rz 2019 mit seinem Lieferwagen vor Ginas Restaurant in Meilen steht und die Harassen mit Bier ausladen will, verweigert Gina jedoch die Annahme des Biers mit der Begr ndung, der Getr nkeliefervertrag sei unverbindlich. Benno habe sie  ber die Zusammensetzung des Biers get uscht.

Mit Klage vom 15. April 2019 an das Bezirksgericht Meilen fordert Benno, der nicht der Meinung ist, sich unkorrekt verhalten zu haben, von Gina Fr. 30'000.– f r das gelieferte Bier sowie Fr. 500.– f r durch die Nichtannahme des Biers verursachten Hinterlegungskosten. In ihrer Klageantwort vom 6. Mai 2019 beantragt Gina, die Klage sei abzuweisen. Ausserdem sei festzustellen, dass der Getr nkeliefervertrag vom 20. Februar 2019 unverbindlich sei.

Frage 1 (ca. 30%): Wird das Bezirksgericht Meilen auf das Feststellungsbegehren von Gina (Streitwert Fr. 180'000.–) eintreten? Beschr nken Sie sich bei der Analyse auf Aspekte, die aufgrund des Sachverhalts  berhaupt problematisch sein k nnten und verzichten Sie auf Ausf hrungen zur Zust ndigkeit und zur Rechtsh ngigkeit!

Frage 2 (ca. 15%): Steht dem Feststellungsbegehren von Gina im vorliegenden Fall die Rechtsh ngigkeitssperre entgegen?

Fall 2 (ca. 35%)

An einem Geburtstagsfest lernen Sie Jael Meier kennen. Als sie erf hrt, dass Sie Rechtswissenschaften studieren, klagt sie Ihnen ihr Leid. Sie sei in einen Rechtsstreit verwickelt, habe sie doch ein Haus gekauft und es habe sich jetzt herausgestellt, dass das Haus M ngel aufweise. Das Dach sei nicht dicht und im Keller habe sich Schimmel gebildet. Sie gehe von einem Schaden von Fr. 50'000.– aus. Da sie und die Verk ufer sich jedoch nicht einigen konnten, habe sie gegen die Verk ufer Klage eingeleitet. Vor ein paar Tagen habe nun das Bezirksgericht die Beweisverf gung erlassen und die sei zu Jaels Ungunsten ausgefallen. Jael hatte das Gericht darum ersucht, vor Ort einen Augenschein durchzuf hren. Dieser sei in der Verf gung als Beweismittel aber nicht aufgef hrt. Das Gericht habe erkl rt, ein Augenschein bringe nichts, weil er das Haus nur im heutigen Zustand zeige, die Verk ufer aber behaupten, die M ngel seien erst seit dem Kauf durch unsachgem ssen Gebrauch entstanden – Beweisthema sei also das Bestehen der behaupteten M ngel zum Kaufszeitpunkt.

Frage: Jael m chte von Ihnen wissen, ob sie etwas gegen diese Beweisverf gung tun kann und ob das Gericht den von ihr beantragten Augenschein nicht doch abnehmen muss.

Fall 3 (ca. 20%)

Nadja, eine Betriebswirtschaftsstudentin und Mark, ein Student der Informatik, sind mit Ihnen befreundet und haben Ihnen vor einem Jahr aufmerksam zugehört, als Sie erklärten, Konsumentenansprüche mit kleinem Streitwert würden in der Regel aus Gründen des Prozesskostenrisikos kaum angestrengt. Kürzlich haben Ihnen die beiden mitgeteilt, sie hätten im Sinn, eine Unternehmung mit dem Namen *Flightback* zu gründen, die das im Bereich von Flugverspätungen und Flugannullierungen von in der Schweiz beginnenden Flügen ändern soll. Nach einer in der Schweiz umgesetzten EU-Richtlinie hat ein Fluggast bei einer Flugverspätung von mindestens drei Stunden oder einer Flugannullierung einen Anspruch von 600 Franken Schadenersatz. Die Idee ist die, dass Kunden der *Flightback* bei einer behaupteten Flugverspätung oder Flugannullierung die Möglichkeit hätten, über ein Webportal Datum des Fluges, Flug- und Sitznummer einzugeben sowie die Boarding Card einzuscannen. Eine zu erstellende Software würde die Boarding Card auf Echtheit und den angegebenen Flug auf von der betreffenden Fluggesellschaft bekannte Verspätungen hin überprüfen und einen entsprechenden Score erstellen. Bei einem Score mit genügender Höhe würden dann Mitarbeiter versuchen, mit der Fluggesellschaft einen angemessenen Schadensersatzbetrag zu verhandeln. Falls die Verhandlung erfolglos bliebe, würden von der *Flightback* angestellte Anwälte den Fall für die Kundschaft vor Gericht einklagen. Bezahlen würden die Kunden für die Dienstleistung nur, falls eine bestimmte Vergleichssumme verhandelt oder ein Urteil für sie erstritten werden könnte, und zwar indem 30 Prozent der Urteils- oder Vergleichssumme von *Flightback* zurückbehalten würde. Einen Profit machen könne man so insbesondere aus folgenden Gründen:

- das Geschäft mit der Kundschaft würde rein übers Internet abgewickelt,
- die geltend gemachten Ansprüche würden mittels Software automatisch vorüberprüft,
- die Höhe des Anspruchs wäre von Gesetzes wegen vorgegeben
- und die beschäftigten Anwälte wären von der *Flightback* selbst angestellt.

Frage: Nadja und Mark möchten von Ihnen eine erste Einschätzung darüber, ob sich das rechtlich so machen liesse. Beantworten Sie bitte nur, wie die Idee anwaltsrechtlich zu beurteilen ist.